

24.03.2010

Motion

von Roger Liebi (SVP)
und Roger Bartholdi (SVP)

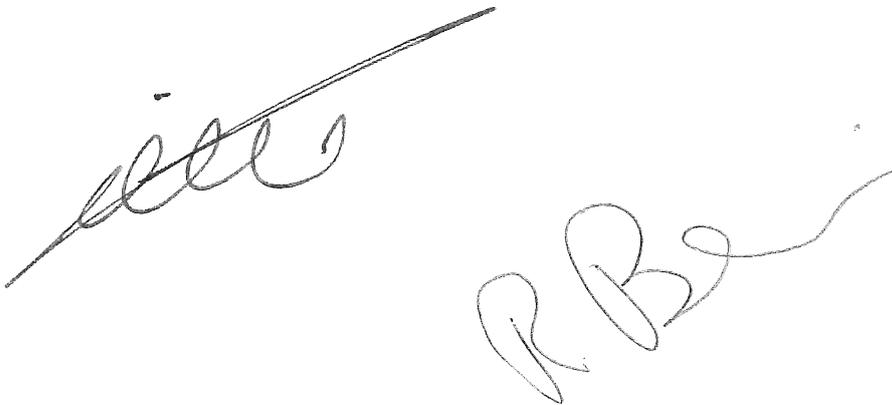
Der Stadtrat wird beauftragt Art. 78 AB PR auf folgenden Wortlaut anzupassen: „Angestellte, die wegen Krankheit oder Unfalls nicht zur Arbeit erscheinen können, haben die vorgesetzte Stelle unverzüglich zu verständigen. Dauert die Abwesenheit mehr als drei Arbeitstage, ist sie durch ärztliches Zeugnis zu belegen. In Zweifelsfällen kann die vorgesetzte Stelle schon vorher ein ärztliches Zeugnis verlangen. Für die Unterbrechung der Ferien gilt Art. 19 Abs. 5.

Begründung

Mit Weisung 396 wird die Regelung der Taggelder in weiten Teilen der Privatwirtschaft angepasst.

Es ist deshalb mehr als angebracht, dass im Gegenzug auch die Absenzmeldung bei Krankheit oder Unfall der Privatwirtschaft angepasst wird. Es ist dort weitestgehend üblich, dass Arbeitnehmer bei Absenzen über 3 Tage Arztzeugnisse beizubringen haben.

Diese Regelung führt zu weniger Fehlzeiten, mehr Effizienz und damit zu einem höheren Nutzen/Kosten Verhältnis.



Antrag auf gemeinsame Behandlung mit Weisung 396